

Berufsumfang Heizungstechnik

(1) Der positive Abschluss der Meisterprüfung gemäß der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Heizungstechnik berechtigt zur Durchführung der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von:

- a) Warmwasser-Heizungsanlagen und Heißwasseranlagen,
- b) Niederdruck- und Hochdruckdampfanlagen,
- c) Wärmeträgerölanlagen,
- d) Warmwasserbereitungsanlagen,
- e) Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe und Einbau der dazugehörigen Abgasanlagen,
- f) Nutzung erneuerbarer Energieformen z.B. Solarwärmesysteme, Wärmepumpen und oberflächennahe geothermische Systeme und Biomassekessel und -öfen u.a.,
- g) Einbau von Kraft-Wärmekoppelungen,
- h) Brennstoffzellentechnologie,
- i) Sicherheitsarmaturen, Regel- und Messeinrichtungen,
- j) Rohrleitungssystemen und sonstigen Einrichtungen für sämtliche Heizungsanlagen,
- k) Umweltschutz und Hygiene im Bereich von Heizungsanlagen, sowie

(2) in Kernbereichen, die nicht ausschließlich das Handwerk Heizungstechnik umfassen, zu

- a) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- b) Reinigungsarbeiten an verbrennungsgasseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung,
- c) Wartung, Einregulierung und Verbrennungsgasmessung an Feuerstätten,
- d) Verlegung von Rohren und Anschluss für Tankstellen,
- e) Zentrale Staubsaugeranlagen,
- f) Wasser-, Ablauf-, Abgasanschluss für die Feuerungsanlagen,
- g) Isolierung von Heizungsinstallationen und deren Systemen,
- h) Ausübung der Tätigkeit des Gewerbes der Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994),
- i) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen,
- j) Wärmetechnische und baubiologische Beurteilung von Gebäuden und Anlagen,
- k) Einzug von Rohren in vorhandenen Fangsystemen, sofern die Statik des Fangs nicht beeinflusst wird,
- l) kontrollierte Wohnraumlüftung, und zu

(3) fachübergreifenden Leistungen (gem. § 32 GewO 1994), solange es sich um wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungsarbeiten handelt, wie z.B.

- a) Verlegen von Fliesen,
- b) Abdichtung und Isolierung,
- c) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Pumpen, Motoren, Heizpatronen, Heizthermen und Wärmeerzeugungsanlagen, allen sanitärtechnischen Geräten
- d) Malerarbeiten und Tapezieren,
- e) Ausbesserungen am Estrich und Verputz,
- f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm.